

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 9

Artikel: Die neuen Bestimmungen über die deutschen Generalstabsreisen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 9.

Basel, 2. März.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die neuen Bestimmungen über die deutschen Generalstabsreisen. — Altersversorgung der Instruktoren. — Précis de la campagne de 1859 en Italie. — Eidgenossenschaft: Leitung der Kurse für die Festungstruppen in Airolo. † Oberstlieutenant Franz von Erlach. Uebungsrith des Dragoner-Regiments Nr 4. Bern: Oberst Dumur, Direktor der Jura-Bern-Luzern-Bahn. St. Gallen: Ergebniss der Militärsteuer. Aargau: † Oberstlieutenant Theodor Fischer. — Ausland: Oesterreich: † Feldzeugmeister Freiherr Packenj von Kilstädten. — Frankreich: Tagesbefehl des Generals Boisdenemets. Prämiiirung bei der Preisbewerbung für das beste Sattelzeug.

Die neuen Bestimmungen über die deutschen Generalstabsreisen.

Vor Kurzem sind seitens des preussischen Kriegsministers dem Kaiser neue Bestimmungen über die Generalstabsreisen im deutschen Heere vorgelegt worden und haben dessen Bestätigung erhalten, so dass dieselben nunmehr für das deutsche Heer Gültigkeit erlangt haben und in der Folge dort in ihrem vollen Umfange zur Geltung gelangen werden. Diese Bestimmungen erhalten dadurch eine besondere Bedeutung, dass sie die im Laufe der Zeit bei den deutschen Generalstabsreisen gemachten Erfahrungen und Gepflogenheiten in feste, für alle Armeekorps gültige Normen zusammenfassen und somit auch diesen wichtigen Dienstzweig in einheitlicher Weise regeln.

Drei Momente treten aus den neuen Bestimmungen als besonders wichtige entgegen, es sind dies die grundsätzliche Heranziehung von Intendanturbeamten zu den Generalstabsreisen, die volle Sanktionirung der bereits seit einer Reihe von Jahren im deutschen Heere eingeführten Festungsgeneralstabsreisen und die prinzipielle Heranziehung der Fussartillerie- und Pionnieroffiziere zu den Generalstabsreisen, sowie diejenige der Lehrer der Selektas des Kadettenkorps.

Hinsichtlich des ersteren Momentes hatte sich mit der Zeit die Nothwendigkeit herausgestellt, die für den Feldkrieg so ausserordentlich wichtigen Aufgaben der Verpflegungsbeamten nicht, wie dies früher geschah, hie und da durch einzelne der kommandirten Offiziere, wie dies zu erwarten war, mit mehr oder weniger dürftigem

Resultat bearbeiten zu lassen, sondern diese wichtigen und oft recht schwierigen Aufgaben den eigentlichen Fachmännern, den Intendanturbeamten zuzuweisen.

Was den zweiten Punkt, die Festungsgeneralstabsreisen betrifft, so hatte sich deren Abhaltung als derartig nützlich erwiesen, dass ihre volle Sanktionirung trotz aller Anti-Festungsströmungen geboten schien; eine unmittelbare Folge davon war, dass die Offiziere der Waffen, denen sowohl im Festungs- wie im Feldpositionskriege eine wichtige Rolle zufällt, diejenigen der Fussartillerie und der Pioniere, nicht nur zu den Festungsgeneralstabsreisen, sondern auch zu den Korpsgeneralstabsreisen herangezogen werden.

So viel sei im Allgemeinen vorweg bemerkt. Die neuen Bestimmungen selbst, deren mehrfach in Details eingehende Vorschriften wohl gerade auch aus diesem Grunde von Interesse und Wichtigkeit sein dürften, resümiren sich im Folgenden:

Die jährlichen Reisen des deutschen Generalstabes bestehen aus: der grossen Generalstabsreise, den Korpsgeneralstabsreisen, den Festungsgeneralstabsreisen.

Die Generalstabsreisen unterliegen hinsichtlich ihrer Anordnung, Zeitdauer und Umfang den Bestimmungen des Chefs des Generalstabes der Armee, der darüber in den Grenzen der im Militäretat hierzu verfügbaren Mittel und nach Massgabe der folgenden Vorschriften Verfügung zu treffen hat. Offiziere und Intendanturbeamte, welche an den Generalstabsreisen Theil nehmen, sowie die dazu kommandirten Mannschaften gelten hierbei im Allgemeinen als Einzelkommandirte.

Es finden demnach auf dieselben, soweit Ausnahmebestimmungen nicht getroffen sind, die über Einzelkommandos gegebenen Vorschriften Anwendung.

Die Berittenmachung von nicht rationsberechtigten Offizieren und Intendanturbeamten erfolgt durch Dienstpferde und zwar zu den grossen Generalstabsreisen auf Vermittlung des Chefs des Generalstabes der Armee durch das Generalkommando des berührten resp. eines angrenzenden Korpsbezirkes, zu den Korps- und Festungsgeneralstabsreisen nach Anordnung der betreffenden Generalkommandos. Reservepferde dürfen, sobald Dienstpferde überhaupt zur Verwendung kommen, zu den Korpsgeneralstabsreisen in der Zahl von zwei, zu den grossen Generalstabs- und den Festungsgeneralstabsreisen nach Ermessen der Kommandobehörde bis zu einem Fünftel der Zahl der herangezogenen Dienstpferde gestellt werden. Unter den mitgegebenen Mannschaften soll sich bei den grossen und den Korpsgeneralstabsreisen ein Beschlagshilfsmann befinden. Während der Uebungsreise selbst erhalten alle gestellten Pferde die schwere Marschration.

Die Kosten, welche bei den Reisen für Verpflegung, Quartier und Beförderung entstehen, werden, mit Ausnahme der Kosten für Futter, Stallquartier und das Quartier der Mannschaften, sofort bezahlt. Für die Lieferung des Futters, sowie Gewährung des Quartiers für die Mannschaften (exkl. Offiziersburschen) und für das Stallquartier wird den Gemeinden nach Vorschrift der bezüglichen Gesetze behufs Liquidierung bei den zuständigen Intendanturen Empfangsbescheinigung erteilt. —

Der Reiseetat der grossen Generalstabsreise ist der folgende: Es nehmen an der unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee auszuführenden grossen Generalstabsreise hauptsächlich Offiziere des grossen Generalstabes, inkl. der zu demselben kommandirten königlich bayerischen, sächsischen und württembergischen Generalstabsoffiziere, Theil.

Der Chef des Generalstabes der Armee kommandirt dieselben. Ausserdem können zu dieser Reise zwei Generale, zwei Regimentskommandeure und einzelne Generalstabsoffiziere der Kommandobehörden herangezogen werden. Die Kommandirung aller nicht dem grossen Generalstabe angehörenden Offiziere erfolgt auf Ersuchen des Chefs des Generalstabes der Armee durch die Generalkommandos resp. obersten Waffenbehörden. Ferner nehmen ein oder zwei Intendanten an dieser Reise Theil, welche das Kriegsministerium kommandirt.

Ein Beamter des grossen Generalstabes geht zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten mit.

Zur Besorgung der Fouriergeschäfte werden auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee von einem Kavallerie-Regiment zwei Unteroffiziere und vier Mann als berittene Quartiermacher, ausserdem zum Ordonnanzdienst von der Infanterie ein Unteroffizier und fünf Mann gestellt.

Die Dauer der Reise wird vom Chef des Generalstabes der Armee bestimmt und hängt ausser von den durch die Generalidee u. s. w. bestimmten Grenzen von den vorhandenen Mitteln ab. Im Allgemeinen beträgt sie etwa 21 Tage.

Die kommandirten Offiziere und Intendanten erhalten Fuhrkosten für die Hinreise von ihrer Garnison bis zum ersten Versammlungsorte, bezw. für die Rückreise vom letzten Versammlungsorte bis zu ihrer Garnison, sowie auch für alle während der Dauer der Reise zurückzulegenden Strecken, auf welchen die Pferde nicht mitgenommen werden können. Dieselben erhalten Tagegelder für die ganze Dauer der Reise.

Bei Entfernungen von 90 km und darüber auf dem Landwege von der Garnison bis zum ersten resp. letzten Versammlungsorte, beim Beginn und Schluss der Reise, darf die Beförderung der Pferde von sämtlichen kommandirten Offizieren u. s. w. mit den dazu bestimmungsmässig erforderlichen Pferdewärtern auf Grund von Militärfahrscheinen mit der Eisenbahn erfolgen. Für Offiziersdiener können die Fahrtkosten liquidirt werden.

Der Beamte des Generalstabes erhält für die ganze Dauer der Reise Fahrkosten und Tagegelder.

Den Offizieren ist während der Reise die Entnahme von Naturalquartier gestattet, jedoch wird der Servis dafür sofort aus den Tagegeldern an die Gemeinden bezahlt. Der Servis für die Offiziersburschen ist im Offiziersservis mit enthalten.

Für sämtliche Mannschaften und Pferde sind auf der Reise, einschliesslich der Hin- und Rückmärsche, die Marschgebühren aus dem Naturalverpflegungsfonds zuständig und werden die Mannschaften und Pferde auf Grund von Marschrouten mit Verpflegung einquartiert. Die Kosten der Marschverpflegung der Offiziersburschen werden unter Anrechnung ihrer Garnisongebühren von den Offizieren getragen. Für den Transport des Offiziergepäcks und der Papiere werden Fuhrwerke entnommen.

Quartiermacher, Ordonnanzen und Pferdewärter, exkl. Offiziersburschen und Diener, erhalten während der Generalstabsreise eine Zulage von täglich 1 Mk. für den Unteroffizier und 50 Pfg. für den Gefreiten und Gemeinen.

Ein Pauschquantum von 30 Mk. dient für allgemeine Unkosten.

Der Reiseetat der Korpsgeneralstabsreisen ist der folgende:

Es finden in der Regel jährlich bei neun Armeekorps Generalstabsreisen unter Leitung der Chefs der Generalstäbe statt.

Der kommandirende General lässt die Theilnehmer kommandiren. Die Kommandirung erfolgt für die Offiziere der Spezialwaffen nach Vereinbarung mit den Generalinspektionen, resp. der Inspektion der Jäger und Schützen. Zahl und Charge der für die betreffende Waffe offenen Stellen werden hierzu von den Generalkommandos so zeitig den Generalinspektionen mitgetheilt, dass diese die Namen der betreffenden Offiziere den Generalkommandos bis zum 1. Mai jeden Jahres angeben können.

Im Uebrigen gelten folgende Grundsätze: 1. In erster Linie werden sämtliche Generalstabsoffiziere des Korpsbezirks, einschliesslich der in Festungen kommandirten, herangezogen. Etwaige Ausnahmen verfügt der kommandirende General. 2. An jeder Reise nimmt ein Intendanturbeamter Theil. 3. Es werden ferner aus der Front kommandirt: Infanterie-, Jäger-, Kavallerie-, Feld- und Fussartillerie- und Pionnieroffiziere nach dem Verhältniss, in welchem ihre Waffe in dem Armeekorps vertreten ist. Der Berechnung wird dabei die Anzahl der im Bereich des Armeekorps befindlichen Kompagnien, Eskadrons und Batterien zu Grunde gelegt und zwar so, dass durchschnittlich für je 16 solcher Verbände ein Offizier kommandirt wird. Wo bei einer Waffe, wie bei der Fussartillerie und den Pionnieren, die Zahl der Verbände unter 16 bleibt und daher nicht an jeder Reise ein Offizier Theil nehmen kann, wird in den folgenden Jahren auf einen entsprechenden Ausgleich Rücksicht genommen. Alle Ausgleiche dieser Art liegen in der Hand des kommandirenden Generals. 4. Den obigen Gesichtspunkten gemäss werden je nach der Stärke der Armeekorps kommandirt: Bei 160 Verbänden und darunter 10 Offiziere, bei 161 bis 176 Verbänden 11 Offiziere, bei 177 bis 192 Verbänden 12 Offiziere und so fort je ein Offizier mehr bei jedem neuen Zuwachs von 1 bis 16 Verbänden. 5. Unter den ad 3 und 4 kommandirten Offizieren sollen sich zwei Stabsoffiziere befinden, bei 13 und mehr Theilnehmern drei Stabsoffiziere. Die übrigen Stellen werden thunlichst zur Hälfte durch Hauptleute resp. Rittmeister, zur Hälfte durch Lieutenants besetzt. 6. Ausser der Zahl der ad 3 festgesetzten Offiziere werden zur Theilnahme an den Reisen diejenigen Offiziere — Lehrer an den Kriegsschulen und der Selektas des Kadettenkorps — herangezogen, welche den Generalkommandos von der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und -Bildungswesens

namhaft gemacht werden. Die genannte Generalinspektion bezeichnet in jedem Jahre bis zum 1. Mai vier Kriegsschullehrer resp. Lehrer der Selektas an vier Generalkommandos, in deren Bereich Reisen stattfinden. Die verschiedenen Kriegsschulen und das Kadettenkorps sind auf die verschiedenen Armeekorps repartirt.

Die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und -Bildungswesens hat auf entsprechenden Wechsel in den Armeekorps Bedacht zu nehmen. An den Reisen des Gardekorps oder des III. Armeekorps kann ein Offizier der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule Theil nehmen. Derselbe wird bis zum 1. Mai dem betreffenden Generalkommando namhaft gemacht. 7. Der Chef des Generalstabes der Armee ist befugt, über die in Vorstehendem festgesetzte Zahl Offiziere zur Theilnahme an den Korpsgeneralstabsreisen zuzuweisen. Insofern dieselben nicht dem grossen Generalstabe oder dem Eisenbahn-Regiment angehören, ist dazu das Einverständniss der Generalkommandos resp. Generalinspektionen erforderlich.

Zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten geht ein Unteroffizier oder Zahlmeisteraspirant mit. Ein Kavallerie-Regiment stellt einen Unteroffizier und einen Gefreiten als berittene Quartiermacher.

Die Dauer der Korpsgeneralstabsreisen beträgt inkl. der Hin- und Rückreise zum resp. vom ersten und letzten Versammlungsorte in der Regel 17 Tage, kann jedoch vom Chef des Generalstabes der Armee verlängert oder verkürzt werden. Der kommandirende General setzt den Beginn der Reise fest und theilt denselben den betreffenden Behörden mit.

Die Reisen finden in der Regel im eigenen Korpsbezirk, beim Gardekorps innerhalb 150 km um Berlin statt. Ausnahmen hiervon genehmigt der Chef des Generalstabes der Armee, sowie der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk die Reise stattfinden soll, resp. den sie berührt.

Hinsichtlich der Reise- und Marschgebühren finden die Bestimmungen der grossen Generalstabsreisen jedoch mit der Massgabe Anwendung, dass die Mehrkosten der Marschverpflegung für die Burschen der Lieutenants gegen die Garnisongebühren von dem Naturalverpflegungsfonds und nur die für die Burschen der übrigen Offiziere von letzteren selbst zu tragen sind. Der Unteroffizier zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten erhält für die ganze Dauer der Reise Fahrkosten und Tagegelder.

Die Zulagen für Quartiermacher und Pferdewärter von Dienstpferden, sowie die Pauschalsumme von 30 Mk. werden auch für die Korpsgeneralstabsreise gewährt.

Nach Schluss der Reise sendet das Generalkommando kurze Berichte des Chefs des Generalstabes des Armeekorps über den Intendanturbeamten an das Militär-Oekonomie-Departement, über die Lehrer der Kriegsschulen resp. der Selektas an die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und -Bildungswesens, über den Offizier der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule an deren Vorstand und im Falle besonderer Veranlassung auch über die Offiziere des Ingenieur- und Pionnierkorps an die Generalinspektion derselben.

Der Reiseetat der Festungsgeneralstabsreisen gestaltet sich folgendermassen:

In der Regel findet jährlich bei einem Armeekorps eine Festungsgeneralstabsreise statt. Als Theilnehmer an derselben werden in der Regel kommandirt: Zur Leitung: der Chef des Generalstabes des Armeekorps, ein Stabsoffizier des Generalstabes, ein Stabsoffizier der Fussartillerie und einer des Ingenieurkorps, sowie ein Intendanturbeamter, in Summa fünf Offiziere und Beamte. Zum Angriff: ein Stabsoffizier des Generalstabes als Kommandeur, ein Hauptmann des Generalstabes, ein jüngerer Stabsoffizier oder Hauptmann und ein Lieutenant der Fussartillerie, ein jüngerer Stabsoffizier oder Hauptmann und ein Lieutenant des Ingenieurkorps, ein Hauptmann und ein Lieutenant der Infanterie, in Summa acht Offiziere; ferner: ein Offizier (Kriegsschullehrer oder Lehrer der Selektas), im Ganzen 23 Offiziere und Beamte. Durch den kommandirenden General werden kommandirt: a) die Generalstabsoffiziere aus den Offizieren seines Korpsbezirks. Soweit dieselben hinsichtlich Zahl und Charge zur entsprechenden Besetzung aller Stellen im Armeekorps nicht vorhanden sind, werden sie beim Chef des Generalstabes der Armee bis zum 1. Mai beantragt. b) Der Intendanturbeamte; c) die Offiziere der Infanterie; d) der Offizier der Pioniere nach Vereinbarung mit der bezüglichen Generalinspektion. Die Generalinspektionen der Fussartillerie resp. des Ingenieur- und Pionnierkorps und der Festungen kommandiren: e) und f) die Offiziere der Fussartillerie und Ingenieure. Die bezüglichen Mittheilungen werden den Generalkommandos bis zum 1. Mai gemacht.

Die Theilnehmer werden allgemein in erster Linie aus den Behörden und Truppen der betreffenden Festung gewählt, demnächst aus Garnisonen des Korpsbezirks, wobei auf mögliche Einschränkung der Fahrkosten Bedacht genommen wird.

Ausser der Zahl der ad a bis c bestimmten Offiziere wird zur Theilnahme ein von der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und -Bildungswesens dem Generalkommando bis zum 1. Mai namhaft gemachter Lehrer an einer

Kriegsschule oder Selektas des Kadettenkorps herangezogen. Hinsichtlich der Anträge ist die Generalinspektion an die früher erwähnte Vertheilung der Kriegsschulen auf die Armeekorps gebunden.

Die Befugniss des Chefs des Generalstabes der Armee, über die festgesetzte Zahl der Offiziere hinauszugehen, gilt auch hier.

Zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten wird ein Unteroffizier oder Zahlmeisteraspirant der Festung herangezogen. Die von ausserhalb kommandirten Offiziere erhalten Ordonnanzen zur Bedienung.

Die Dauer der Reise beträgt exkl. der Hin- und Rückreise der von ausserhalb Kommandirten nach und von der Festung in der Regel zehn Tage, kann jedoch vom Chef des Generalstabes der Armee geändert werden. Der Beginn der Reise wird vom kommandirenden General festgesetzt und den betreffenden Behörden mitgetheilt.

Für die Reise- und Marschgebühren der von ausserhalb kommandirten Offiziere und Intendanturbeamten gelten die oben angeführten Bestimmungen. Der Leitende kann zu seiner vorherigen Orientirung über die Festung dorthin reisen und die Fahrkosten und fünftägige Tagelöhner liquidiren. Die in der Festung stehenden Offiziere und Intendanturbeamten erhalten für die Dauer der Uebung eine Zulage von täglich 5 Mk. der Stabsoffizier, 4 Mk. der Hauptmann und Intendanturbeamte, 3 Mk. der Lieutenant, 1 Mk. der Unteroffizier.

Ausnahmsweise zur Berittenmachung von Offizieren etc. aus einer benachbarten Garnison kommandirte Pferde und Pferdewärter erhalten Marschgebühren und werden auf den Hin- und Rückmärschen mit Verpflegung einquartiert. In der Festung werden sie hinsichtlich Unterbringung und Verpflegung Truppentheilen attachirt. Die oben erwähnte Zulage für Unteroffiziere und Mannschaften gilt nur für von auswärts kommandirte Pferdewärter von Dienstpferden. Die Pauschalsumme von 30 Mk. wird auch für die Festungsgeneralstabsreisen gewährt.

Die Berichte werden ganz so, wie für die Korpsgeneralstabsreisen festgesetzt, erstattet.

Dem Leitenden wird durch den Kommandanten der Festung der nöthige Aufschluss über die Verhältnisse des Platzes gegeben. Der Leitende hat seinerseits dem Kommandanten vor Beginn der Reise Vortrag über deren Anlage und den beabsichtigten Verlauf zu machen. Allen Theilnehmern ist die Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniss kommenden besonderen Verhältnisse, wie Anlage der Festung, Besatzung, Approvisionnement etc. ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Ueber den Gang und die Gestaltung der bei den verschiedenen Arten der Generalstabsreisen abzuhaltenden strategischen, taktischen und Festungsübungen geben die neuen Bestimmungen, wie dies nahe liegt, keine Vorschriften. Die Verhältnisse, unter denen dieselben gedacht sind und zur Ausführung gelangen, sind so wechselnder Natur, dass sich dieselben nicht unter bestimmte Normen bringen lassen, auch scheint es opportun und liegt in der Natur der Sache, diesen wichtigen Zweig der Kriegsausbildung der deutschen Offiziere sekret zu behandeln. Bei den Reisen des grossen Generalstabes handelt es sich im Wesentlichen um den Marsch, die Versammlung und Verwendung einer Armee oder mehrerer Armeen zur Schlacht; bei den Korpsgeneralstabsreisen um die Operationen zweier selbständigen Divisionen oder Korps gegen einander und bei den Festungsgeneralstabsreisen um den Angriff und die Vertheidigung von Festungen resp. die Durchführung einzelner besonders wichtiger Phasen des Festungskrieges.

Von Wichtigkeit ist ferner, dass sämtlichen Generalstabsreisen in der Regel häusliche Vorarbeiten der bei denselben beteiligten Offiziere vorausgehen, welche die Einleitung der verschiedenen Operationen zum Gegenstande haben und dieselben bis zu dem Moment durchführen, in welchem die Uebungsreise im Terrain beginnt. Ganz besonders gilt das von den Festungsgeneralstabsreisen.

Altersversorgung der Instruktoren.

I.

In den eidgenössischen Räten ist letzten Sommer das grosse Wort gelassen ausgesprochen worden: Der Erlass eines Pensionsgesetzes für die Instruktoren sei *in o p p o r t u n*. Das Letztere mag vom Standpunkt der Räte aus ganz richtig sein, doch die Beteiligten sind anderer Ansicht. Es verhält sich hier etwas ähnlich, wie bei der Lösung der sozialen Frage. Die Millionäre halten dieselbe für *in o p p o r t u n*; sie können warten. Dies ist bei den Proletariern, die einstweilen verhungern, weniger der Fall und es ist begreiflich, wenn die letztern es für dringend nothwendig und zeitgemäss erachten, dass die Frage an die Hand genommen wird. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir sagen, dass die Instruktoren in Bezug auf Altersversorgung sich in einer ziemlich gleichen Lage befinden.

Zur Bestätigung dieser Ansicht möge es uns gestattet sein, eine Stelle aus einem Briefe anzuführen. Dieser ist uns kurz nach Erscheinen des Artikels über die „Altersversicherung der Instruktoren und Militärbeamten“ zugekommen. Die Stelle lautet:

„Ich habe die trefflichen Artikel über Altersversicherung der Instruktoren und Militärbeamten (in Nr. 25 und 26 der „Allg. Schweiz. Militärztg.“ 1887) mit Interesse gelesen und möchte meinestheils denselben völlig beipflichten und Ihre bezüglichen Ansichten und Vorschläge warm unterstützen. —

Etwas sollte in der Sache allerdings geschehen. Möge es nur etwas Erspriessliches sein!

Es ist namentlich für Kollegen in meinem Alter, mit zirka 60 Jahren auf dem Nacken, wenig tröstlich, ja deprimirend, wenn man wagt, für sich und seine Familie in die Zukunft hinauszublicken. Die Jahre eilen rasch und die Kräfte nehmen ab und nur zu bald muss man sich selbst gestehen — Andere sagen es vielleicht jetzt schon —, dass man der wichtigen, aber schweren Aufgabe eines Militärschulmeisters nicht mehr gewachsen und der Sache nicht mehr in gewünschter Weise gedient ist. Auf einmal kann es dann — im besten Falle unter Verdankung geleisteter Dienste — heissen: Der Mohr hat seine Pflicht gethan (oder auch nicht) — er kann gehen! — Was dann? Er und seine Familie sind brotlos, denn welche neue ungewohnte Arbeit soll man in solchen Jahren erst beginnen? —

Von erheblicher Ersparniss war auch bei grösster Sparsamkeit keine Rede. — Acht bis neun Dienstmonate immer im Wirthshaus leben, wie namentlich wir es müssen, — die Ausgaben einer sehr theuren Bekleidung und Ausrüstung bestreiten, sowie mit dem Berufe verbundene unausweichliche Nebenauslagen — was bleibt da für Erhaltung der Familie noch übrig?

Kommen dann an den Familienvater erst noch die Zeiten, wo er seinen Kindern einige Bildung und Vorbereitung für die künftige Lebensstellung, mit den grossen Ausgaben verbunden, gewähren sollte — wie ist man da situirt? In der That, wenig tröstlich. —

Die ökonomische Stellung der übrigen eidgenössischen Angestellten und Beamten ist im Allgemeinen in der That eine günstigere als die unsrige. Bei der Post, beim Zoll und Telegraphen etc. kann auf einem Bureau u. s. w. mancher noch Dienste leisten oder wenigstens tolerirt werden — der lange nicht mehr im Falle wäre, den oft strapaziösen Anforderungen unseres Dienstes zu genügen. —

Im Hinblick auf die wenig tröstliche Zukunft eines Instruktors habe ich mich s. Z. im Verein für Versicherung eidgenössischer Beamter mit einer kleinen Summe versichert, allein die Prämien sind hoch und geht dadurch, wie durch die hohen hierseitigen Erwerbssteuern, wieder ein Bedeutendes jährlich ab. —

Wie Anfangs gesagt, ist Ihre wohlgemeinte